

Weiter sollte man bedenken, daß ein Privileg in der Regel nur an einen Bittsteller erteilt wird. Die Statistiken Schmales können also über die Richtlinien der päpstlichen Politik kaum etwas aussagen, es sein denn, man könnte zeigen, daß unter dem Kanzler Haimerich den Klöstern des älteren Mönchtums Privilegien verweigert wurden. Die Beweise für eine programmatisch bedingte Spaltung der Kurie in den Jahren vor 1130 sind also nicht besonders stark. Für die Zeit nach 1130 ist angesichts des polemischen Charakters vieler Quellen große Vorsicht geboten⁷⁵. Ein besonderes Programm ist aber weder bei Innocenz noch bei Anaklet erkennbar⁷⁶. Besonders auffallend ist die Tatsache, daß in der päpstlichen Konzilsgesetzgebung keine Bruchstelle erkennbar ist: die Thematik und Maßnahmen der Kanones von Clermont (1130), Reims (1131), Pisa (1135) und Lateran II (1139) knüpfen nahtlos an die Gesetzgebung der Konzile Urbans II., Paschals II. und Calixtus' II an. Es ging immer noch hauptsächlich um Fragen der *libertas ecclesiae*, des Friedens und der Disziplin⁷⁷.

Es ist also weder erwiesen noch besonders wahrscheinlich, daß Innocenz II. für ein bestimmtes und allgemein bekanntes Programm gestanden hat. Trotzdem ist Schmales Beobachtung, daß viele Bischöfe und Äbte sofort für Innocenz Partei ergriffen haben, richtig, und wird durch den neuen Quellenfund eher bestätigt. Es wäre zu fragen, ob dies nicht letzten Endes auf persönliche Beziehungen und Bekanntschaften und auf Freundeskreise zurückzuführen ist. Im Schisma von 1159 scheint Alexander III. sehr viel

⁷⁵) Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Gerhoch von Reichersberg schreibt, der gesamte Regularklerus habe Innocenz anerkannt, unter dem Säkularklerus hingegen seien *nonnulli, precipue incontinentes et conducticii ... die partim occulte partim quoque manifeste optant illum* (Anaklet) *prevalere contra papam Innocentium ...*, Epistola ad Innocentium papam missa quid distet inter clericos seculares et regulares, ed. E. Sackur, MGH Ldl 3 (1897) S. 227. Diese Stelle sollte man nicht in dem Sinne auslegen, daß „Innocenz als der Repräsentant der streng kirchlichen Kreise, im besonderen des Regularklerus, galt“ (so Schmale, Studien, S. 243). Der Brief ist ja an Innocenz gerichtet, und Gerhoch bedient sich hier lediglich der seit dem Anfang des Investiturstreites üblichen Methoden der Polemik. Zum Hintergrund siehe Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie (1960) S. 53. Im übrigen setzt der Kampf gegen den Säkularklerus in Kollegiatkapiteln nicht erst unter Haimerich bzw. Innocenz ein, sondern schon auf der Lateransynode von 1059, vgl. das Fragment einer Rede Hildebrands bei Albert Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, IV: Bruchstück aus den Verhandlungen der Lateransynode im Jahre 1059, NA 27 (1902) S. 669–675.

⁷⁶) Es sei jetzt auf Maleczek, Kardinalskollegium, hingewiesen.

⁷⁷) Dies gegen Franz-Josef Schmale, Systematisches zu den Konzilien des Reformspätmittels im 12. Jahrhundert, Annuario Historiae Conciliorum 6 (1974) S. 32–33; die Beobachtung hatte ich schon gemacht, bevor ich Maleczek, Kardinalskollegium gesehen hatte. Die Belege sind ebenda, S. 39 Anm. 50 verzeichnet, und brauchen deshalb hier nicht wiederholt zu werden.